

Richtlinien der Gemeinde Lastrup über die Förderung des Sports

- Durchgeschriebene Fassung –

| | |
|----------------------------------|------------|
| Erstfassung der Richtlinien vom: | 01.10.2014 |
| In-Kraft-Treten: | 01.10.2014 |
| Änderung vom: | 04.12.2015 |

1. Allgemeines

- 1.1 Die Gemeinde Lastrup will den Bereich des Sports innerhalb des Gemeindegebietes weiterentwickeln und fördern. Ziel ist es, die Eigeninitiative der Sport treibenden Organisationen zu stärken und ihre Eigenständigkeit und Unabhängigkeit zu sichern. Insbesondere sollen die Sportvereine in ihren Bemühungen um die Jugendpflege unterstützt werden. Die Förderung der Jugendarbeit ist in gesonderten Richtlinien geregelt.
- 1.2 Zu dem in Ziffer 1.1 genannten Zweck stellt die Gemeinde Lastrup Mittel in ihrem Haushalt bereit. Im Rahmen der verfügbaren Mittel gewährt sie Zuschüsse für die Sportförderung nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen.
- 1.3 Antragsberechtigt sind alle Vereine mit Sitz in der Gemeinde Lastrup, die Mitglied im Kreissportbund Cloppenburg, im Landessportbund Niedersachsen e. V. oder in Anschlussorganisationen des Deutschen Olympischen Sportbundes (DOSB) sind.
- 1.4 Die Vereine, die nach Maßgabe dieser Richtlinien Investitionszuschüsse erhalten, sind verpflichtet, auch Fördermittel beim Kreissportbund, beim Landessportbund, beim Landkreis Cloppenburg und, wenn möglich, bei anderen Stellen zu beantragen.
- 1.5 Die Vereine müssen für alle offen sein und über eine Jugendabteilung verfügen.
- 1.6 Bei der Gewährung von Zuschüssen nach diesen Richtlinien handelt es sich um eine freiwillige Aufgabe der Gemeinde Lastrup. Auf die Gewährung der Zuschüsse besteht deshalb kein Rechtsanspruch.
- 1.7 Für bereits vorliegende Anträge gelten diese Richtlinien noch nicht. Soweit Anträge vorliegen, sollen diese in Anlehnung an die bislang geltende Praxis gefördert werden.

2. Investitionsförderung

2.1 Sportanlagen

- 2.1.1 Die Anlegung von Sportanlagen einschließlich der erforderlichen Nebenanlagen haben die Vereine grundsätzlich in eigener Trägerschaft vorzunehmen.
- 2.1.2 Der Neu- und Erweiterungsbau von Sportanlagen einschließlich erforderlicher Nebenanlagen wird – sofern nachstehend nichts anderes bestimmt ist – gefördert durch einen Zuschuss von 30 % der Kosten bis zu Baukosten in Höhe von maximal 100.000,00 €.
- 2.1.3 Grundlegende Instandsetzungen, die zur Erhaltung und/oder Modernisierung von Sportfreianlagen nötig sind, werden gefördert mit einem Zuschuss in Höhe von 30 % der Kosten bis zu Baukosten in Höhe von 50.000,00 €. Instandsetzungen sind nur

dann förderfähig, wenn sie über den gewöhnlichen Unterhaltungsaufwand hinausgehen.

- 2.1.4 Modernisierungen und Umbauten bestehender Gebäude (bei nachgewiesenem Bedarf) werden gefördert mit einem Zuschuss in Höhe von 30 % der Kosten bis zu Baukosten in Höhe von 100.000,00 €.
- 2.1.5. Gefördert werden Investitionen in Anlagen und technische Ausstattungen, die nachweislich zu einer Energieeinsparung führen und damit die Bewirtschaftungskosten der Sportvereine für ihre Gebäude nachhaltig senken. Ausgenommen sind Anlagen zur Erzeugung elektrischer Energie, welche direkt in das allgemeine Stromnetz eingespeist wird. Es wird ein Zuschuss in Höhe von 30 % der Kosten bis zu Investitionskosten in Höhe von 30.000 Euro gewährt. Dem Antrag sind neben den allgemeinen Unterlagen eine Beschreibung der Maßnahme zur Energieeinsparung mit Nachweis der errechneten Werte beizufügen.
- 2.1.6 Schießsportanlagen werden nicht gefördert.

2.2 Voraussetzungen für eine Investitionsförderung

Ein Zuschuss der Gemeinde Lastrup nach 2.1 wird nur unter folgenden Voraussetzungen gewährt:

- 2.2.1 Die vorgesehene Baumaßnahme muss nach Art, Größe, Umfang und Standort notwendig sein. Hierüber entscheiden die gemeindlichen Gremien im Rahmen ihrer Zuständigkeit, die im NKomVG und in den gemeindlichen Vorschriften geregelt ist.
- 2.2.2 Die Kosten der Maßnahme müssen angemessen sein. Der Träger hat einen angemessenen Eigenanteil einschließlich der Eigenleistungen zu erbringen. Eine Nachfinanzierung durch zusätzliche Zuschüsse der Gemeinde Lastrup findet grundsätzlich nicht statt.
- 2.2.3 Die Finanzierung des Vorhabens ist vor Beginn der Maßnahme sicherzustellen. Durch die Zuschussgewährung der Gemeinde Lastrup darf eine Überfinanzierung nicht erfolgen.
- 2.2.4 Sofern das Grundstück, auf dem die Maßnahme verwirklicht werden soll, nicht bereits im Eigentum der Gemeinde Lastrup steht, muss der Träger entweder Eigentümer des Grundstücks sein oder er muss ein langfristiges, bei der Entscheidung über die Maßnahme mindestens noch 20-jähriges Nutzungsrecht an dem betreffenden Grundstück einschl. der betreffenden Baulichkeit haben. Dieses Recht soll dinglich gesichert werden.
- 2.2.5 Die Förderungsmöglichkeiten anderer Institutionen sind auszunutzen.
- 2.2.6 Anträge auf Förderung von Investitionen sind bis spätestens zum 01. September des laufenden Jahres für das jeweilige nächste Haushaltsjahr an die Gemeinde Lastrup zu richten. Nicht fristgemäß eingereichte Anträge können nicht berücksichtigt werden.
- 2.2.7 Vereine müssen Mitgliedsbeiträge erheben.
- 2.2.8 Die Folgekosten der Maßnahme müssen vom Träger langfristig zu tragen sein.

- 2.2.9 Der Zuschuss der Gemeinde Lastrup wird nicht gewährt, wenn vor der Zuschussbewilligung mit der Maßnahme begonnen wird, es sei denn, dass die Gemeinde Lastrup dem vorzeitigen Baubeginn ausdrücklich zugestimmt hat.
- 2.2.10 Soweit ein Zuschuss unter dem Zuschuss des Landkreises Cloppenburg für die geförderte Maßnahme liegt, wird ein Zuschuss in Höhe des Zuschusses des Landkreises Cloppenburg gewährt.

2.3 Verfahren

- 2.3.1 Dem schriftlichen Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen:
- a) Eine ausführliche Beschreibung der Maßnahme nebst Bauzeichnungen
 - b) Kostenberechnungen bzw. Kostenvoranschläge
 - c) Finanzierungsplan, der insbesondere auch den Eigenanteil des Vereins und die Eigenleistungen ausweist
 - d) Amortisations- und Wirtschaftlichkeitsberechnung der Investition bei Ziffer 2.1.5.
- 2.3.2 Nach Fertigstellung der Maßnahme ist ein prüffähiger Verwendungsnachweis (Höhe der Ausgaben mit Rechnungskopien, Höhe der Einnahmen mit Kopien der Bescheide über die Zuschüsse anderer Stellen, Nachweis des Eigenanteils) vorzulegen.

3. Sonstige Sportförderung

3.1 Nutzung und Pflege vorhandener und neuer Sportstätten

- 3.1.1 Die gemeindeeigenen Sportstätten werden den Sportvereinen, die dem Kreissportbund angeschlossen sind, für Trainingszwecke, Pflichtspiele und Sportveranstaltungen nach Maßgabe eines Pachtvertrages, eines Benutzungsplanes oder aufgrund von Einzelgenehmigungen im Rahmen der verfügbaren Kapazitäten gegen Zahlung eines Nutzungsentgeltes zur Verfügung gestellt. Soweit der Bedarf der in Satz 1 genannten Sportvereine abgedeckt ist, können die gemeindeeigenen Sportstätten auch anderen Vereinigungen, Vereinen oder Privatpersonen gegen Zahlung eines entsprechenden Nutzungsentgeltes zur Verfügung gestellt werden. Die Festsetzung der zu leistenden Nutzungsentgelte ist in der gesonderten Gebührenordnung geregelt.
- 3.1.2 Für die nicht im Eigentum der Gemeinde stehenden Sportfreiflächen übernimmt die Gemeinde Lastrup den angemessenen Pachtzins. Der Pachtzins für eine Sportfreifläche wird nur dann übernommen, wenn die Anlage für den Sportbetrieb erforderlich und geeignet ist. Bei Neuanpachtungen ist vorher die Zustimmung der Gemeinde einzuholen. Die Gemeinde übernimmt ferner sonstige Kosten für die Benutzung von Sportstätten, die Sportvereinen, die dem Kreissportbund angeschlossen sind, entstehen.

3.2 Bewirtschaftungs- und Pflegekosten

- 3.2.1 Die Gemeinde Lastrup mäht alle Sportplätze und Sportfreiflächen der Vereine, die regelmäßig am Punktspielbetrieb teilnehmen – soweit sie mit den Fahrzeugen des Bauhofes erreichbar sind – je nach Bedarf kostenlos. Das Mähen der Bereiche, die für die Fahrzeuge des Bauhofes unzugänglich sind, obliegt dem jeweiligen Verein bzw. Nutzer. Die übrige Pflege der Sportstätten und Geräte einschl. der

Umkleideräume sowie der Nebenanlagen (z. B. Parkplätze) haben die Vereine zu übernehmen.

- 3.2.2 Die Gemeinde Lastrup zahlt einen jährlichen Zuschuss zu den Unterhaltungs- und Bewirtschaftungskosten. Diese Regelung gilt für die Umkleidegebäude und Außensportplätze in Lastrup, Unnerweg 6, Kneheim, Kirchweg 10 und Hemmelte, Bahnhofstraße 8. Unter Unterhaltungskosten sind die Ausgaben für z. B. Dünger, Kalkung, Reparaturen, etc. zu verstehen. Unter Bewirtschaftungskosten sind die Ausgaben für Strom, Gas, Wasser, Abwasser, Reinigungsmittel, Müllgebühren, etc. zu verstehen. Die Gemeinde Lastrup übernimmt die Aufwendungen für notwendige Gebäudeversicherungen für Sportstätten, soweit sie auf gemeindeeigenen Grundstücken stehen und sich damit im rechtlichen Eigentum der Gemeinde befinden.
- 3.2.3 Die Zuschusshöhe berechnet sich nach der Anzahl der Außensportplätze und beträgt pro Außensportplatz (Lastrup 3x, Hemmelte und Kneheim jeweils 2x) pauschal 2.500,00 €/Jahr/Platz.
- 3.2.4 Für die Sporthalle in Hemmelte erhält der SV Hemmelte einen jährlichen Zuschuss in Höhe von 2.500,00 €/Jahr. Für die Nutzung der Halle durch die Grundschule Hemmelte erhält der SV Hemmelte 4.000,00 €/Jahr.
- 3.2.5 Für die Zweifeldtennishalle erhält der Lastruper Tennisclub einen jährlichen Zuschuss zu den Bewirtschaftungskosten in Höhe von pauschal 1.000,00 €.
- 3.2.6 Die Gemeinde Lastrup zahlt für die Frühjahrsinstandsetzung der Tennisaußenplätze eine Pauschale in Höhe von 200,00 €/Platz jährlich.
- 3.2.7 Die in der Gemeinde Lastrup ansässigen Reitvereine können für überregionale Turniere bzw. Turniere von größerer Bedeutung einen angemessenen Zuschuss beantragen. Hierüber entscheidet der Verwaltungsausschuss je nach Einzelfall.